

**Abfertigung**

**Vertragslehrer**

Abfertigung „alt“ für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begannen

**Anspruch gemäß VBG § 84 Abs. 3**

- Kündigung durch den Dienstgeber (ohne Verschulden des Lehrers)
- Einvernehmliche Lösung, wenn Vereinbarung über Abfertigung zustande kommt
- Kündigung durch den Dienstnehmer innerhalb von
  - 6 Monaten nach Eheschließung
  - 6 Monaten nach Geburt bzw. Annahme eines Kindes
  - Spätestens 2 Monate vor Ablauf einer Karenz lt. MSchG oder VKG
  - Während Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG
- Kündigung wegen Beanspruchung der Alterspension
- Inanspruchnahme vorzeitiger Alterspension, wenn Dienstverhältnis mind. 10 Jahre gedauert hat
- Bei vorzeitigem Austritt wegen Dienstunfähigkeit VBG § 34 Abs. 5

**Höhe VBG § 84 Abs. 4**

3 Jahre	2 Monatsentgelte
5 Jahre	3 Monatsentgelte
10 Jahre	4 Monatsentgelte
15 Jahre	6 Monatsentgelte
20 Jahre	9 Monatsentgelte
25 Jahre	12 Monatsentgelte

Bemessungsgrundlage ist das letzte Monatsentgelt, bei II L-Verträgen der Durchschnitt der letzten 24 Kalendermonate (VBG § 91I).

**Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz**

Abfertigung „neu“ für Dienstverhältnisse, die nach dem 1. Jänner 2003 begannen

**Anspruch auf Auszahlung besteht bei**

- Kündigung durch den Dienstgeber
- Ungerechtfertigte oder unverschuldete Entlassung
- Berechtigtem vorzeitigem Austritt des Dienstnehmers
- Einvernehmliche Auflösung
- Tod des Dienstnehmers
- Beendigung durch Zeitablauf

## **Anspruch auf Auszahlung besteht nicht bei**

- Selbstkündigung
- Gerechtfertigter Entlassung
- Austritt ohne wichtigen Grund
- Bei weniger als 3 Einzahlungsjahren beim selben Arbeitgeber

## **Wahlmöglichkeit bei auszahlungswirksamer Beendigung**

- Auszahlung als Kapitalbetrag
- Weiterveranlagung bis zur Pension
- Übertragung in die Mitarbeitervorsorgekasse des neuen Dienstgebers
- Überweisung als Einmalprämie z.B. in eine Pensionskasse

Ansonsten bleibt der Kapitalbetrag in der Mitarbeitervorsorgekasse. Bei Tod des Arbeitnehmers haben die Erben einen direkten Anspruch auf den Abfertigungsbetrag.

## **Auszahlungsvarianten bei Pensionierung**

- Auszahlung der Abfertigung (6% Besteuerung)
- Rentenversicherung (steuerfrei)
- Pensionsinvestmentfonds (steuerfrei)

## **Höhe**

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Mitarbeitervorsorgekasse. Der Beitragssatz für die Betriebliche Vorsorge beträgt 1,53 % des monatlichen Entgeltes inklusive allfälliger Sonderzahlungen.

## **Pragmatische Lehrer**

Es gilt weiter die bisherige Regelung GehG § 26 und § 27 (Abfertigung nur bei Kündigung wegen Eheschließung und anlässlich der Geburt eines Kindes).